



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VERKAUF - Dole Europe GmbH

## (Januar 2026)

### 1. Allgemeines/ Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Verkauf („AGB“) gelten für alle Verkäufe und Lieferungen von Waren durch die Dole Europe GmbH („Dole“ oder „Verkäufer“) einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen, sofern diese ausdrücklich auf diese AGB Bezug nehmen, und dem Vertragspartner („Käufer“). Diese AGB sind ein Bestandteil aller Angebote, Bestellungen und Vereinbarungen zwischen Dole und dem Käufer.
- 1.2 Widersprechende oder ergänzende Bedingungen des Käufers sind hiermit ausgeschlossen, es sei denn, Dole stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Dies gilt selbst dann, wenn Dole in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bestimmungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- 1.4 Ergänzend zu diesen AGB gelten die Nutzungsrichtlinien für den Obst- und Gemüsehandel (COFREUROP), jeweils in der aktuellen Fassung. Bei sich widersprechenden Bestimmungen gehen diese AGB den Bestimmungen der COFREUROP vor.

### 2. Lieferung

- 2.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort: ist im Falle des Verkaufs von Ware aus einer Schiffsladung der nächstgelegene Seehafen; bei Verkauf ab Lager der Ort, an dem sich das Lager befindet; bei Streckengeschäften der Lieferort. In allen anderen Fällen und sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung FCA (Incoterms 2020) ab den Räumlichkeiten von Dole oder ab dem von Dole festgelegten Ort.
- 2.2 Sofern nicht anders vereinbart, gilt als Bestimmungsort der Sitz des Käufers.

### 3. Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots des Käufers durch Dole zustande. Angebote von Dole sind freibleibend.
- 3.2 Der Verkauf erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung durch die Vorlieferanten von Dole. Dole wird sich im Rahmen des Zumutbaren um die Beschaffung der Ware bemühen, sofern ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde und die Nichtbelieferung nicht von Dole zu vertreten ist. Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Ware wird der Käufer unverzüglich informiert. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Handelsübliche Abweichungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### 4. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 4.1 Die Preise verstehen sich gemäß vereinbarter Maßeinheit, EG-verzollt, frei ab Schuppen, Seehafenplatz, Lagerort oder frachtfrei Bestimmungsort, wie angegeben.
- 4.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4.3 Dole ist jederzeit berechtigt, Forderungen, die Dole gegen den Käufer zustehen, mit Gegenforderungen des Käufers aufzurechnen, unabhängig davon, ob diese Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Dole anerkannt sind. Dole ist zudem berechtigt, seine Forderungen gegen den Käufer (oder gegen ein mit Dole verbundenes Unternehmen) jederzeit an ein Konzernunternehmen, ein verbundenes Unternehmen oder eine sonstige juristische Person, an der Dole beteiligt ist, abzutreten. Der Käufer ist nur berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, soweit diese Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Andere Zurückbehaltungsrechte dürfen nur geltend gemacht werden, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Zurückbehaltungsrechte wegen Mängeln dürfen nur unter den vorgenannten Voraussetzungen und nur in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln ausgeübt werden.

### 5. Abnahme

- 5.1 Die Abnahme von Bananen hat während der Löschung zu erfolgen. Nicht abgenommene Partien lagern unmittelbar nach Löschen auf Kosten und Gefahr des Käufers.
- 5.2 Bei Verkäufen anderer Produkte ab Seehafen und/oder einem anderem Lager hat die Abnahme innerhalb von 2 Tagen nach Verkaufsdatum oder ab dem frühesten Verfügbarstermin zu erfolgen. Bei Streckengeschäften ist der Käufer verpflichtet, die Ware am ersten Bestimmungsort des Transportmittels abzunehmen.
- 5.3 Wird die Annahmefrist überschritten, lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers.
- 5.4 Dole behält sich die Rechte aus 5.1 und 5.2 COFREUROP vor.
- 5.5 Nicht abgenommene Ware wird für maximal 5 Tage auf Kosten und Gefahr des Käufers gelagert. Nach Ablauf dieser Frist ist Dole berechtigt, die Ware weiterzuverkaufen oder anderweitig zu verwerten.

### 6. Käuferpflichten

- 6.1 Alle Gefahren während des Transportes zwischen Erfüllung- und Bestimmungsort trägt der Käufer.
- 6.2 Der Käufer sichert die Einhaltung des Dole-Verhaltenskodex zu. Dieser ist verfügbar unter:

<https://www.dole.com/sites/default/files/media/wwcompliance04v02code-of-conduct2021213finalgerman.pdf>

- 6.3 Dole und der Käufer verpflichten sich zur Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Auf Anforderung hat der Käufer Dole unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Stunden, sämtliche Rückverfolgbarkeitsdaten gemäß Artikel 18 bereitzustellen.
  - 6.4 Bei Verdacht auf unsichere Waren verpflichtet sich der Käufer hinsichtlich einer Sperrung, Rücknahme oder dem Rückruf der betreffenden Waren gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 mit Dole zusammenzuarbeiten. Die zuständigen Behörden sind unverzüglich zu informieren. Entstehende Kosten werden nach dem Verursachungsprinzip getragen.
  - 6.5 Für den Vertrieb an Endverbraucher (B2C) hat der Käufer die Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) GPSR 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit (insbesondere Rückrufmaßnahmen) zu berücksichtigen. Der Käufer räumt Dole ein vertragliches Rückgriffsrecht ein, soweit die Ursache im Verantwortungsbereich des Käufers liegt.
  - 6.6 Der Käufer gewährleistet die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 (GHP und HACCP) ab dem Zeitpunkt der Entladung der Waren, einschließlich Temperaturkontrolle, Sauberkeit, Schutz vor Kreuzkontamination, dokumentierter Wareneingangskontrolle (z. B. Fotos, Temperaturprotokolle, Transportschäden) sowie Sperrung gemäß SOP im Verdachtsfall. Dole sind angemessene Audit- und Inspektionsrechte einzuräumen.
  - 6.7 Verpackt, etikettiert oder verändert der Käufer die Originalkennzeichnung der Ware, so stellt er sicher, dass sämtliche anwendbaren gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, einschließlich der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 sowie etwaiger nationaler Vorschriften. Der Käufer stellt Dole von sämtlichen Ansprüchen frei, die sich aus dem Umpacken, Umetikettieren oder der sonstigen Veränderung der Ware ergeben und hält Dole schadlos.
  - 6.8 Dole und der Käufer arbeiten bei behördlichen Prüfungen zusammen, stellen die erforderlichen Unterlagen fristgerecht zur Verfügung und tragen etwaige daraus entstehende Mehrkosten gemeinsam. Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche von den Behörden angeforderten Informationen innerhalb der jeweils gesetzten Frist bereitzustellen.
- ### 7. Mängelrügen, Gewährleistung
- 7.1 Mängelrügen sind stets unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Stunden nach Anlieferung der Ware zu erheben.
  - 7.2 Transportmängel sind dem Frachtführer anzuzeigen und auf den Lieferpapieren zu vermerken. Zudem sind nach Transportmängel Dole unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Empfang der Ware, schriftlich unter Beifügung von Fotobelegen mitzuteilen.
  - 7.3 Sämtliche Mängelrügen sind ausgeschlossen, sofern der Käufer die Ware nach erfolgter Prüfung vorbehaltlos annimmt. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche des Käufers wegen versteckter Mängel, die bei ordnungsgemäßer Wareneingangskontrolle nicht erkennbar waren.
  - 7.4 Bei berechtigten Qualitäts- oder Quantitätsrügen ist Dole zur Nacherfüllung (Lieferung mangelfreier Ware) bzw. zur Nachlieferung (Lieferung der vereinbarten Menge) berechtigt und verpflichtet. Aufgrund der Beschaffenheit der von Dole gelieferten Ware ist eine Nachbesserung ausgeschlossen. Kommt Dole dieser Verpflichtung innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist der Käufer zu einer angemessenen Minderung des Kaufpreises berechtigt. Andere Sachmängelgewährleistungsansprüche, insbesondere Rücktritts- oder Schadensersatzansprüche sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.
  - 7.5 Maßgebend ist das Gewicht am Erfüllungsort. Der handelsübliche Reiseschwund geht zu Lasten des Käufers.
- ### 8. Eigentumsvorbehalt
- 8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen Dole und dem Käufer im Eigentum von Dole (nachfolgend „Vorbehaltsware“).
  - 8.2 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und weiterzuveräußern. Diese Berechtigung entfällt, wenn der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug ist oder seine Zahlungen, auch nur vorübergehend, eingestellt hat. Solange Dole Eigentümer der Vorbehaltsware ist, kann Dole die Befugnis zur Verarbeitung und Weiterveräußerung aus sachlich gerechtfertigten Gründen widerrufen. Der Käufer tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen einschließlich aller Nebenrechte, die ihm aus der Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehen, an Dole ab; Dole nimmt diese Abtretung hiermit an.
  - 8.3 Jede Verarbeitung oder Änderung der Vorbehaltsware erfolgt für Dole als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne Dole hierbei zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Klausel 8. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Dole nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwirbt Dole Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Soweit der Käufer Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, gilt als vereinbart, dass der Käufer Dole Miteigentum im vorgenannten Verhältnis einräumt und die Sache unentgeltlich für Dole verwahrt..
  - 8.4 Der Käufer bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bis auf Widerruf berechtigt. Dole ist berechtigt, diese Einzugsermächtigung aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu widerrufen. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, macht Dole von ihrem eigenen Einziehungsrecht keinen Gebrauch..



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VERKAUF - Dole Europe GmbH

(Januar 2026)

- 8.5 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach und ist Dole daher berechtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, so ist der Käufer verpflichtet, Dole auf Verlangen eine Aufstellung sämtlicher für Dole bestehenden Vorbehaltswaren, der abgetretenen Forderungen sowie der Schuldner mit deren Namen, Anschriften und Höhe der Forderungen zu übermitteln. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, und Dole berechtigt, den Schuldner die Abtretung offen zu legen.
- 8.6 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedürfen Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, Vermietungen oder sonstige Verfügungen oder Veränderungen der Vorbehaltsware, die die Sicherung von Dole beeinträchtigen könnten, der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Dole. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere im Wege der Zwangsvollstreckung, sind Dole vom Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Käufer hat alle erforderlichen Informationen und Unterlagen bereitzustellen und den Dritten auf das Eigentum von Dole hinzuweisen, um die Rechte von Dole zu wahren.
- 8.7 Auf Verlangen des Käufers und nach Wahl von Dole verpflichtet sich Dole, den Eigentumsvorbehalt aufzugeben und/oder Sicherheiten freizugeben, sofern der Käufer sämtliche Forderungen im Zusammenhang mit der Vorbehaltsware erfüllt hat oder wenn der realisierbare Wert aller Dole eingeräumten Sicherheiten (Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Forderungsabtretung) die Forderungen von Dole gegenüber dem Käufer um mehr als 10 % übersteigt.
- 8.8 Im Falle von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist Dole vom Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Dole Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Dole die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.
- 8.9 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Dole berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die Rücknahme gilt zugleich als Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme ist Dole berechtigt, die Ware zu verwerten; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.

## 9. Haftung

- 9.1 Dole haftet gegenüber dem Käufer nach den gesetzlichen Bestimmungen nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware durch Dole, sowie bei Mängeln der gelieferten Ware, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 9.2 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.1 ist die Haftung von Dole bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf („wesentliche Nebenpflicht“), auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Für die einfach fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Nebenpflichten ist eine Haftung ausgeschlossen.
- 9.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen sowie für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern, Organen und sonstigen Mitarbeitern von Dole.
- 9.4 Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Käufers verbunden.

## 10. Verpackung/ Transport

Sofern mit Dole im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wurde, gelten im Verhältnis von Dole und dem Käufer hinsichtlich von Verpackungen und Transportmitteln die nachfolgenden Regelungen:

- 10.1 Leih- und Mehrwegverpackungen erhält der Käufer nur leihweise für den Transport der gekauften Ware. Für nicht zurückgegebene Leih- und Mehrwegverpackung ist der Marktpreis gleichwertiger Verpackung zu bezahlen.
- 10.2 Tauschfähige Paletten (z. B. Europaletten und Düsseldorf Paletten) werden an der Entladestelle Zug um Zug getauscht. Der Käufer sichert zu, dass die für den Tausch erforderliche Anzahl an tauschfähigen Paletten am Entladeort tatsächlich verfügbar ist. Nicht getauschte Paletten sind Dole zum Marktpreis zu vergüten.
- 10.3 Transportmittel, die im Eigentum von Dole stehen, sind sie innerhalb von 4 Wochen an Dole zurückzugeben. Andernfalls ist Dole berechtigt, vom Käufer den Preis für eine Ersatzbeschaffung des nicht zurückgegebenen Transportmittels zu verlangen.
- 10.4 Dole ist zur Rücknahme von Verpackungsmaterial im Einklang mit dem Verpackungsgesetz verpflichtet und hat entsprechende Rücknahme- und Recyclingsysteme eingerichtet. Der Käufer sichert die Einhaltung des Verpackungsgesetzes (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Registrierungs- und Datenmeldepflichten) zu.

## 11. Einhaltung von Sanktionen

- 11.1 (i) er nicht Gegenstand von Sanktionen ist, die von für eine der Vertragsparteien geltenden Sanktionsregimen verhängt wurden, unter anderem solche der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU), der Vereinigten Staaten von Amerika (USA), des Vereinigten Königreichs (UK) sowie lokal anwendbare Sanktionen (zusammen „Sanktionsregime“) und (ii) er nicht in einer Region, einem Land oder einem Gebiet ansässig, organisiert oder niedergelassen ist, das oder dessen Regierung von Sanktionen eines der Sanktionsregime betroffen ist.
- 11.2 Der Käufer verpflichtet sich, bei der Abwicklung von Geschäften mit Dole alle Sanktionsregime einzuhalten. Der Käufer wird Dole unverzüglich schriftlich darüber

informieren, wenn der Käufer: (a) an Aktivitäten beteiligt ist oder war, die gegen eines der Sanktionsregime verstoßen; und/oder (b) Kenntnis von Ansprüchen, Klagen, Verfahren oder Ermittlungen gegen ihn im Zusammenhang mit solchen Sanktionsregimen erlangt, soweit diese für die Geschäftsbeziehung relevant sind.

- 11.3 In Übereinstimmung mit diesem Abschnitt stimmt der Käufer zu, dass keine im Rahmen dieser Vereinbarung verkauften Waren weiterverkauft oder anderweitig direkt oder indirekt an Dritte weitergegeben werden, wenn dies zu einem Verstoß gegen eines der Sanktionsregime durch eine der Parteien führen würde.
- 11.4 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesen AGB hat Dole das Recht, sämtliche Transaktionen sowie die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung und ohne jegliche Haftung gegenüber dem Käufer zu kündigen, falls Dole (nach vernünftigem Ermessen) der Ansicht ist, dass eine derartige Transaktion oder ein Teil davon, oder die Handlungen des Käufers zu einem Verstoß gegen eine der Sanktionsregelungen führen würden oder könnten.

## 12. Bekämpfung von Bestechung und Korruption

Bei der Ausübung von Tätigkeiten im Namen von Dole oder bei der Durchführung von Geschäften mit Dole oder verbundenen Unternehmen verpflichtet sich der Käufer:

- 12.1 die Anti-Bribery & Corruption Policy von Dole plc („ABC-Policy“) einzuhalten, abrufbar unter: <https://www.doleplc.com/investor-relations/governance/governance-documents/default.aspx>.
- 12.2 sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, den US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA), den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie alle sonstigen einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften (zusammen die „Anti-Korruptionsgesetze“); und
- 12.3 während der gesamten Vertragslaufzeit angemessene Richtlinien, Verfahren und Kontrollen zu gewährleisten, um die Einhaltung der Bestimmungen von Doles ABC-Policy sowie von Anti-Korruptionsgesetzen sicherzustellen, soweit diese für den Vertrag relevant sind.

## 13. Cybersicherheit

Der Käufer bestätigt, dass er geeignete Cybersicherheitsmaßnahmen umgesetzt hat und aufrechterhält, um Systeme, Netzwerke und Daten zu schützen, die für die Durchführung von Transaktionen gemäß dieser AGB relevant sind. Insbesondere verpflichtet sich der Käufer: (i) aktuelle Antiviren- und Anti-Malware-Software einzusetzen, (ii) regelmäßige Sicherheitsschulungen für alle Mitarbeiter durchzuführen, die mit Systemen, Daten oder Zugriffen im Zusammenhang mit dem Vertrag arbeiten, (iii) sicherzustellen, dass alle Systeme und Software regelmäßig mit den neuesten Sicherheitspatches aktualisiert werden, (iv) starke Zugriffskontrollen zu nutzen, einschließlich einzigartiger Passwörter und, soweit möglich, Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA), (v) vertrauliche oder personenbezogene Daten sicher zu speichern und zu übertragen, (vi) Dole umgehend über tatsächliche oder vermutete Datenschutzverletzungen oder Sicherheitsvorfälle zu informieren, die die Daten oder den Geschäftsbetrieb von Dole betreffen könnten.

## 14. Höhere Gewalt

- 14.1 Für den Fall, dass der Käufer oder Dole außerstande sind, ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit einem Verkauf, auf den diese AGB Anwendung finden, aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt zu erfüllen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Naturereignisse, schwere Wetterstörungen, behördliche Maßnahmen, Brände, Explosionen, Streiks, Arbeitsniederlegungen oder sonstige kollektive Maßnahmen von Arbeitnehmern, Krieg oder Feindseligkeiten, Aufstände, Rebellionen, Unruhen oder sonstige zivile Störungen, Embargos, Pandemien, Havarien oder Verzögerungen im Transport, der Unfähigkeit, notwendige Materialien, Ausrüstung oder Lieferungen zu wirtschaftlich angemessenen Kosten aufgrund von Branchenengpässen oder Störungen zu beschaffen, kriminellem Verhalten Dritter oder einem Versäumnis der jeweils anderen Partei, wie erforderlich zu erfüllen, wird die verhinderte Partei nach schriftlicher Mitteilung an die andere Partei, soweit dadurch gerechtfertigt, von ihren Verpflichtungen befreit, jedoch nur im Umfang der Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt und nur solange, wie das Ereignis höherer Gewalt andauert.

- 14.2 Die verhinderte Partei muss jedoch alle notwendigen Anstrengungen unternehmen, um den Zustand höherer Gewalt zu beseitigen. Dole ist bei höherer Gewalt allerdings nicht verpflichtet, Deckungskäufe vorzunehmen, um den Käufer während des Fortbestehens höherer Gewalt mit dem Produkt zu beliefern.

Kann die betroffene Partei keine glaubhafte Zusicherung erbringen, dass eine Verzögerung aufgrund höherer Gewalt 30 Tage nicht überschreiten wird, oder überschreitet eine Verzögerung aufgrund höherer Gewalt 30 Tage, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag ohne Haftung zu kündigen. Etwaige weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

## 15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Dole und dem Käufer ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 15.2 Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, auch international, ist Hamburg. Dole ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Dies gilt auch für Klagen in Wechsel- und Urkundsprozessen.
- 15.3 Die Klauseln 4.3.4, 4.4.5, 6.2.2.1, 6.2.3.1, 6.2.3.2, 6.2.3.4 und 8 COFREUROPE sind hiermit ausgeschlossen.